

Gesetzesantrag
des Landes Hessen

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

A. Zielsetzung

Verlängerung des Bezugs von abgesenkten Leistungen, um bei Leistungsberechtigten, die keinen verstetigten Aufenthaltsstatus haben, eine Ungleichbehandlung weitgehend zu verhindern.

B. Lösung

Verlängerung der 36 – Monatsfrist um 24 auf 60 Monate.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Die Änderung ist unmittelbar mit der Vermeidung von Mehrausgaben verbunden. Die Höhe ist derzeit wegen fehlender bundesweiter Berechnungsgrundlagen nicht zu beziffern.

Zum Beispiel würden in Hessen Mehraufwendungen in Höhe von ca. 22 Millionen DM jährlich entstehen, falls die vorgeschlagene Änderung nicht erfolgen würde. Entsprechende finanzielle Belastungen sind auch in den übrigen Ländern zu erwarten.

Durch die Umsetzung dieses Gesetzes entstehen keine zusätzlichen Kosten im Verwaltungsvollzug. Das Gesetz hat unmittelbare Auswirkungen auf die Kreise und kreisfreien Städte als Leistungsträger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Sie werden durch die Änderung unmittelbar Mehrausgaben vermeiden.

E. Sonstige Kosten

Keine, siehe unter D.

27.06.00

Gesetzesantrag
des Landes Hessen

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Hessische Staatskanzlei
Der Minister für Bundes- und
Europaangelegenheiten und
Chef der Staatskanzlei

Wiesbaden, den 27. Juni 2000

An den
Präsidenten der Bundesrates
Herrn Professor Dr. Kurt Biedenkopf

Sehr geehrter Herr Präsident,

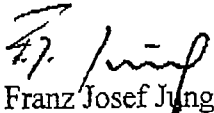
die Hessische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den anliegenden

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des
Asylbewerberleistungsgesetzes

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG zu beschließen.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 14. Juli 2000 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Franz Josef Jung
Staatsminister

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 2 Abs. 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2505),

wird die Zahl „36,, durch die Zahl „60,, ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

§ 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes begründet in bestimmten Fällen einen Rechtsanspruch auf Leistungen, die abweichend von den Bestimmungen der §§ 3 bis 7 des Asylbewerberleistungsgesetzes in entsprechender Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes gewährt werden, für Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes, die über eine Dauer von insgesamt 36 Monaten, frühestens beginnend mit dem 1. Juni 1997, Leistungen nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes erhalten haben.

Hierdurch wird eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung zwischen Leistungsberechtigten begründet, die sich ausschließlich an der Dauer des Bezugs von Grundleistungen nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes orientiert.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Durch eine Verlängerung der abgesenkten Leistungen um 24 Monate wird erreicht, dass die leistungsrechtliche Privilegierung, wie sie durch § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes in Abgrenzung zu den §§ 3 ff des Asylbewerberleistungsgesetzes vermittelt wird, nur noch in besonderen Ausnahmefällen eintritt.

Eine leistungsrechtliche Privilegierung ist in der Regel nicht gerechtfertigt bis der Aufenthaltsstatus weitgehend geklärt ist. Es ist davon auszugehen, dass am 1. Juni 2000 Leistungsberechtigte nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes – neben den Leistungsberechtigten nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Asylbewerberleistungsgesetzes (Geduldete und Bürgerkriegsflüchtlinge) – regelhaft Asylbewerberinnen und Asylbewerber sind, deren Asylanträge durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge abgelehnt und deren Asylverfahren vor den Verwaltungsgerichten noch anhängig sind. Gerade

in diesen Fällen würde die Privilegierung zu einer leistungrechtlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung zwischen den Leistungsberechtigten führen. Mit der Änderung wird auch das falsche Signal vermieden, allein durch eine Verlängerung des Aufenthalts sei eine Gleichbehandlung mit Ausländerinnen und Ausländern, die einen Daueraufenthalt haben, zu erreichen.

Eine längere Gewährung von abgesenkten Leistungen führt dazu, dass eine leistungrechtliche Privilegierung für Leistungsberechtigte ohne verstetigten Aufenthaltsstatus nur noch in besonderen Ausnahmefällen erfolgen würde. Damit entspricht die Änderung auch dem sog. Asylkompromiss vom 6. Dezember 1992, demzufolge die Regelung des Mindestunterhaltes von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern während des Asylverfahrens eigenständig geregelt werden sollte „mit dem Ziel, dass eine deutliche Absenkung der bisherigen Leistungen erfolgt,,.

Die Verlängerung der 36-Monatsfrist um weitere 24 Monate für den Bezug von Grundleistungen lässt im übrigen die angemessene Berücksichtigung von einzelfallspezifischen Bedürfnissen von Leistungsberechtigten und die flexible Rechtsanwendung bei der Gewährung von Grundleistungen zu, weil sich hierfür durch die Ermessensnorm des § 6 Asylbewerberleistungsgesetz eine hinreichende Rechtsgrundlage im Gesetz findet.

Zu Artikel 2 (In-Kraft-Treten)

Artikel 2 regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes.